



## Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung im ÖPNV in der Stadt Trier

**Stadtverwaltung Trier**  
**Amt für Schulen und Sport**  
**Schülerbeförderung im ÖPNV**  
Sichelstr. 8  
54290 Trier  
zuständig Herr Deinzer  
Zimmer 5  
Telefon 0651/718-0  
Telefax 0651/718-1409  
E-Mail: [schuelerbefoerderung@trier.de](mailto:schuelerbefoerderung@trier.de)

Unser Zeichen 40/Schulen

26.03.2019

### **Informationsschreiben Schülerbeförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anfrage/E-Mail / Ihres Schreibens/Antrags erhalten Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zur Schülerbeförderung im ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr).

#### **1. Gesetzliche Grundlage der Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz**

Die gesetzliche Grundlage der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 69 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz.

Gemäß § 69 Abs. I obliegt es den kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen. Ebenfalls gilt dies für die Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien.

In Abs. II des § 69 SchulG sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrtkosten festgelegt.

Demnach muss der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg bis zur Grundschule mehr als 2 Kilometer und zur weiterführenden Schule (Sekundarstufe I und II) 4 Kilometer betragen. Nur wenn diese Kilometergrenzen überschritten werden, kann eine Fahrkarte durch die Stadtverwaltung Trier zur Verfügung gestellt werden.

#### **Besondere Gefährlichkeit eines Schulweges**

Ausnahmen betreffend der Kilometergrenze ergeben sich, wenn der Schulweg das Merkmal der „besonderen Gefährlichkeit“ gemäß § 69 Abs. 2, Satz 1 erfüllt.

Der Begriff der „besonderen Gefährlichkeit“ wurde bereits in verschiedenen Urteilen der Verwaltungsgerichte und Oberen Verwaltungsgerichte festgelegt.

Zumutbar ist ein Schulweg, wenn er unter der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze von 2 Kilometern bei Grundschulen und 4 Kilometer bei weiterführenden Schulen bleibt.

Anbei ein Auszug aus einem Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht) Rheinland Pfalz vom 22.11.2016, indem das qualifizierende Merkmal der „besonderen Gefährlichkeit“ ausführlich erläutert wird !

*Der Begriff „Gefahr“ bzw. „gefährlich“ ist allgemein als Wahrscheinlichkeit der Schädigung von Rechtsgütern wie Leib und Leben zu verstehen. Durch das zusätzliche Merkmal „besonders“ in § 69 Abs. 2 Satz 1 SchulG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er an die Übernahme der Schülerbeförderungskosten höhere, strengere Anforderungen stellt, als die bloße (durchschnittliche) Gefährlichkeit des Schulwegs. An das Merkmal der „besonderen Gefährlichkeit“ sind daher strengere Anforderungen zu stellen. Verlangt ist eine durch die spezifischen Gegebenheiten gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (vgl. OVG RP, Beschluss vom 05.08.2004 – 2 A 11235/04.OVG). Mit anderen Worten: Die konkreten Umstände müssen die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts über die üblichen Risiken hinaus, denen Schüler auf dem Weg zur Schule insbesondere im Straßenverkehr ausgesetzt sind, als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen; nur dann soll unabhängig von der Länge des Schulwegs der Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bestehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2016 – 19 A 152/14).*

Nur unter Berücksichtigung dieser genannten Punkte des OVG, dass damit die ständige Rechtsprechung zusammenfasst, kann ein Schulweg als „besonders Gefährlich“ eingestuft werden.

## **2. Bewilligungsvoraussetzungen ab der Sekundarstufe II**

Gemäß § 69 Abs. 8 SchulG soll ab der Sekundarstufe II ein angemessener Eigenanteil von Schülerinnen und Schüler der folgenden Bildungsgänge erhoben werden:

- der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
- in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
- der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

### **Eigenanteil**

Die Höhe des Eigenanteils ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Schülerbeförderungssatzung.

Der Eigenanteil wird für 10 Monate jeweils monatlich per SEPA Lastschrift erhoben (September – Juni).

Damit den Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe II eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt werden kann, müssen entsprechende Voraussetzungen erfüllt sein.

Diese ergeben sich aus § 69 Abs. 8, Satz 2 SchulG Rheinland-Pfalz und der Landesverordnung über die Einkommensgrenzen in Verbindung mit der aktuell gültigen Schülerbeförderungssatzung der Stadtverwaltung Trier.

Demnach darf eine entsprechende Einkommensgrenze, die nach Landesverordnung festgelegt wurde, **nicht** überschritten werden.

Die Fahrtkosten werden für Schülerinnen und Schüler übernommen,

wenn sie **im Haushalt beider Elternteile leben** und das **Einkommen der Eltern und ihr eigenes Einkommen nicht über 26.500,- € brutto** liegt oder

wenn sie **im Haushalt eines Elternteils leben** und das **Einkommen dieses Elternteils und ihr eigenes Einkommen nicht über 22.750,- € brutto** liegt oder

**wenn sie im Haushalt eines Elternteils leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (Eheähnlich) zusammen lebt** und das **Einkommen des Elternteils, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen nicht über 26.500,- € brutto** liegt.

Für jedes **weitere** Kind, für das die Eltern oder deren Partner (bei getrennten Eltern) Kindergeld erhalten, **erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750,-€ brutto**. Das gilt auch, wenn das Kind nicht im Haushalt wohnt.

Weiteres ergibt sich aus dem Antragsformular !

### **3. Schülerbeförderung zu öffentlichen Grundschulen**

Der kürzeste nichtgefährliche Schulweg zur Grundschule muss gemäß § 69 Abs. 2, Satz 1 mehr als 2 Kilometer betragen.

Voraussetzung für die Übernahme der Fahrtkosten ist des weiteren, dass die Schüler die für Sie zuständige Grundschule, gemäß der Aufteilung der Schulbezirke besuchen.

Falls die Schüler eine andere als die zuständige Grundschule besuchen, muss eine Zuweisung oder eine Verbleibs Bescheinigung durch die betroffenen Grundschulen oder der ADD vorliegen.

Die Zuweisungen oder Verbleibe Bescheinigungen werden durch die Grundschulen in eigener Zuständigkeit ausgestellt.

Die Kopie der Zuweisung oder des Verbleibs muss dem Antrag immer beiliegen.

### **4. Schülerbeförderung zu privaten Grundschulen**

Die Grundlage für die Übernahme der Fahrtkosten zu den privaten Grundschulen in der Stadt Trier (Grundschule am Dom und Freie Waldorfschule Grundschule) ergibt sich aus § 33 Abs. des Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz.

Demnach werden für private Grundschulen die Fahrtkosten übernommen, wenn die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

Die 2 Kilometer Grenze aus § 69 SchulG findet hier ebenfalls Anwendung.

## **5. Festlegung der nächstgelegenen Schule bei öffentlichen und privaten Schulen**

### **öffentliche Schulen (Schulträger Stadtverwaltung Trier)**

Gemäß § 69 Abs. 3 SchulG, werden beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 2 Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Bei Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen ist für die Festlegung der nächstgelegenen Schule die Schulart und Schulform maßgeblich.

Bei Realschulen plus wird daher geprüft, ob eine nächstgelegene Realschule plus der gleichen Schulform (Integrativ oder Kooperativ) existiert.

Bei einer IGS kann nur eine andere IGS als nächstgelegene Schule festgelegt werden.

Falls daher eine nächstgelegene Schule existieren sollte, werden die Fahrtkosten nur anteilig übernommen (Wohnort – nächstgelegene Schule). Voraussetzung ist hier aber, dass der Fußweg bis zur nächstgelegenen Schule mehr als 4 Kilometer beträgt.

Die Kosten werden aufgrund der aktuellen Preisstufe im ÖPNV (Gebiet VRT) übernommen.

Daher wird ermittelt, welche Preisstufe vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule anfallen würde. Aus dieser Preisstufe wird der Betrag für das Schülermobilticket Monat auf 10 Monate angerechnet.

(Näheres ergibt sich aus dem Bescheid, den Sie nach der Antragstellung erhalten)

## **6. Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)**

Bei weiterführenden Privatschulen wird geprüft, ob es eine nächstgelegene private Schule mit dem gleichen Schwerpunkt und der gleichen Schulart gibt. Dies gilt auch für private Realschulen und Realschulen plus.

Ebenfalls gilt dies für die privaten Berufsschulen in Trier.

Falls es keine vergleichbare Schule geben sollte, werden hier die Fahrtkosten komplett durch die Stadtverwaltung Trier übernommen. (Ausnahme ab der Sekundarstufe II, falls der Bildungsgang eigenanteilspflichtig ist ) → Auch hier ist die 4 Kilometergrenze aus § 69 SchulG maßgeblich.

### **Beförderung zu Waldorfschulen**

Die Waldorfschulen stellen einen Sonderfall in der Schülerbeförderung dar. Dies ergibt sich aus § 33 Abs. II Privatschulgesetz Rheinland Pfalz.

Für die Freien Waldorfschulen gilt, dass bei Schülern der Klassenstufe 5 bis 13 die Fahrtkosten insoweit übernommen werden, als sie bei der Fahrt zur jeweils nächstgelegenen öffentlichen Realschule, Realschule plus, Integrierten Gesamtschule oder zum jeweils nächstgelegenen Gymnasium entstehen würden.

Dies bedeutet daher, dass eine Waldorfschule mit jeder öffentlichen Schule verglichen werden kann. Diese Schule wird nicht mit einer privaten Schule verglichen.

## Waldorfgrundschule

siehe Schülerbeförderung zu privaten Grundschulen !

### **7. Häufig gestellte Fragen zur Schülerbeförderung**

#### 1. Wann erhalte ich die Fahrkarten ?

Die Fahrkarten werden grds. am ersten Schultag an die Schülerinnen und Schüler durch die Schulen ausgegeben.

Wenn Sie während des Schuljahres einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stellen und dieser bewilligt werden sollte, können Sie im Amt für Schulen und Sport bzgl. der Ausstellung einer vorläufigen Fahrkarte vorsprechen, bis der Fahrkartenbogen durch das Verkehrsunternehmen gedruckt wurde. Die vorläufige Fahrkarte gilt zur Überbrückung, bis die endgültigen Fahrkarten in der Schule vorliegen.

Im Regelfall dauert es 2-3 Wochen, bis die Fahrkarten durch die Verkehrsunternehmen geliefert werden.

#### 2. Bis wann muss der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten gestellt werden ?

Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten muss grds. bis zu der genannten Frist auf dem Antragsformular gestellt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Fahrkarten pünktlich zum Schuljahresbeginn in der Schule vorliegen. Der Antrag ist im Regelfall nur einmal für die komplette Schulzeit zu stellen. Falls ein Antrag später im Amt für Schulen und Sport eingeht, kann nicht gewährleistet werden, dass die Fahrkarte pünktlich zum Schulbeginn in der Schule vorliegt.

#### 3. In welchen Fällen muss ein neuer Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten gestellt werden ?

Ein neuer Antrag muss in folgenden Fällen gestellt werden:

- Umzug der Schülerin/des Schülers (Auch in der gleichen Straße oder Ort !)
- Schulwechsel
- Wiederholung der Klassenstufe
- Namensänderung
- Sekundarstufe II (ab der Klassenstufe 11 oder verschiedenen Bildungsgängen der Berufsschulen muss jährlich ein neuer Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten gestellt werden, da jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden muss).

#### 4. Müssen die Fahrkarten zurückgegeben werden, wenn ein Umzug, Schulwechsel, Namensänderung stattgefunden hat, oder das Schuljahr wiederholt werden muss ?

Ja, die Fahrkarten müssen umgehend an das Amt für Schulen und Sport zurückgeschickt, oder in der Schule abgegeben werden. Die Fahrkarten müssen durch die Stadtverwaltung Trier beim zuständigen Verkehrsunternehmen storniert werden.

5. An wen muss ich mich wenden, wenn eine Fahrkarte oder mehrere Fahrkarten verloren gegangen sind ?

Das Amt für Schulen und Sport kann in solchen Fällen **keine** Ersatzfahrkarte ausstellen.

Die Ersatzkarte muss beim zuständigen Verkehrsunternehmen durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Die Kosten zur Ausstellung einer Ersatzkarte betragen zur Zeit 20,00 €. Falls der komplette Fahrkartenbogen verloren gegangen ist, muss eine einmalige Gebühr i.H.v 40,00 € beim Verkehrsunternehmen entrichtet werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Verkehrsunternehmen.

Die Fahrkarten dürfen außerdem lt. Mitteilung der Verkehrsunternehmen nicht laminiert werden.

Auch in solchen Fällen muss ein Ersatz der Fahrkarten beim Verkehrsunternehmen beantragt werden.

6. Wo muss ich den Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stellen ?

Grundsätzlich sind die Anträge im Sekretariat der Schule abzugeben. Die Schulen leiten den Antrag an das Amt für Schulen und Sport weiter.

Der Antrag kann allerdings auch während den Öffnungszeiten beim Amt für Schulen und Sport (Zimmer 5) abgegeben werden. Ein Schulstempel auf dem Antrag ist erforderlich.

Die Vordrucke der Anträge erhalten Sie in der Schule. Der Antragsvordruck ist auch Online unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.trier.de/rathaus-buerger-in/stadtverwaltung/aemter-dienststellen/dezernat-ii/amt-fuer-schulen-und-sport/>

Anträge können für das Schuljahr 2019/20 und kommende Schuljahre auch Online gestellt werden !

7. Muss ich jährlich den Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stellen ?

Nein. Im Regelfall ist ein Antrag nur einmal für die komplette Schulzeit zu stellen. Ein Änderungsantrag muss nur gestellt werden, wenn einer der Fälle unter Punkt 3 eintreten sollte. Dies gilt auch für den Onlineantrag.

Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten muss nur einmalig gestellt werden.

Ausnahme hiervon stellt die Sekundarstufe II dar.

Für die Klassen 11-13 der Gymnasien und IGS, sowie der Höheren Berufsfachschulen, Fachschulen (Vollzeit) und Berufsoberschulen muss jährlich ein neuer Antrag gestellt werden, da in diesen Fällen eine Einkommensprüfung durchgeführt werden muss.

Näheres ergibt sich aus dem entsprechenden Antragsformular.

8. Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten bei einem Betriebspraktikum/Schüleraustausch/Sportfahrten erstattet werden können ?

Dies kann bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen.

Die entsprechenden Anträge auf Erstattung liegen in der Schule aus. Die Teilnahme muss von der Schule auf dem Antrag bestätigt werden.

Es können nur Schülerfahrkarten erstattet werden.  
Es wird die günstigste mögliche Fahrkarte erstattet.

Wir bitten Sie daher, innerhalb der ersten 6 Wochen nach Einreichung des Erstattungsantrages keine weiteren Anfragen zum Bearbeitungsstand an das Amt für Schulen und Sport zu stellen.

9. Wann muss der Antrag auf Erstattung bzgl. einer Nachträglichen Erstattung eingereicht werden ?

Dieser Antrag soll nach dem 1. Halbjahr (bis Fahrkarte Januar) eingereicht werden. Hier werden die ersten 5 Beförderungsmonate erstattet (September – Januar).

Im Juli nach Ende des Schuljahres ist der zweite Antrag für die restlichen 5 Monate einzureichen (Februar – Juni).

Alternativ kann der Antrag für die Erstattung auch komplett für 10 Beförderungsmonate nach Schuljahresende gestellt werden.

Dies bleibt dem Antragsteller selbst überlassen.

Ansonsten müssen die Anträge, wie in den entsprechenden Bescheiden genauer beschrieben, halbjährlich eingereicht werden.

Die Schule muss den regelmäßigen Schulbesuch auf dem Erstattungsantrag bestätigen.

10. Kann ich den Antrag auch rückwirkend für ein vergangenes Schuljahr oder vergangene Monate stellen ?

Nein, die Fahrtkosten können nur ab dem Eingangsdatum und nur im Falle einer Bewilligung übernommen werden. Grds. besteht die Möglichkeit nach Vorsprache im Amt für Schulen und Sport eine vorläufige Fahrkarte zu erhalten. Privat gekaufte Fahrkarten können nicht erstattet werden.

Der Antrag muss dem Amt für Schulen und Sport vollständig vorliegen.  
Eine rückwirkende Antragstellung ist daher unzulässig !

11. Können Fahrtkosten für Auszubildende in einer dualen Berufsausbildung übernommen werden ?

Nein, die Fahrtkosten können nur für Vollzeitschülerinnen und Schüler unter den Voraussetzungen des § 69 SchulG oder bei Privatschulen unter den Voraussetzungen des § 33 Privat SchulG übernommen werden.

12. Wann erhalte ich Rückmeldung über meinen gestellten Antrag ?

Der Antrag wird durch die Schulen an das Amt für Schulen und Sport weitergegeben.

Es kann in den Hochphasen der Antragstellung (März-Juli) aufgrund der Vielzahl der gestellten Anträge bis zu 6 Wochen dauern, bis Sie eine Rückmeldung in Form eines Bescheides zu Ihrem Antrag erhalten.

Wir bitten Sie aus diesem Grund, in dieser Zeit keine Anfragen bezüglich des Bearbeitungsstands an das Amt für Schulen und Sport zu stellen.

Bitte warten Sie den entsprechenden Bescheid ab.  
Vielen Dank !

13. An wen muss ich mich wenden, wenn der Schulbus Verspätung hatte oder komplett ausgefallen ist ?

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Verkehrsunternehmen oder den Verkehrsverbund Region Trier (VRT).

Tel.: 01806-13 16 19 oder Internet: <https://www.vrt-info.de/>

Das Amt für Schulen und Sport kann in solchen Fällen keine Auskünfte geben.

14. Kann ein Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten auch mit Angabe des Nebenwohnsitzes gestellt werden ?

Nein, maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Schülers.  
Der Nebenwohnsitz kann hier nicht berücksichtigt werden.

15. Kann ich auch einen Antrag während des Schuljahrs stellen, obwohl die Antragsfrist bereits abgelaufen ist ?

Ja, in Fällen eines Schulwechsels oder Umzuges kann selbstverständlich während des Schuljahres ein Änderungsantrag gestellt werden.



Stadtverwaltung Trier  
Amt für Schulen und Sport